



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Niederschrift

- öffentlicher Teil -

über die
**12. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung
am 05.03.2019
in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal**

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Heinz-Friedrich Carstens
Abg. Elisabeth Dembowski
Abg. Wolfgang Harling
Abg. Eike Hendrik Holsten
Abg. Dr. Heinz-Hermann Holsten
Abg. Matthias Kröger
Abg. Volker Kullik
Abg. Reinhard Lindenberg
Abg. Rolf Lüdemann
Abg. Klaus Mangels
Abg. Bernd Sievert
Abg. Reinhard Trau
Abg. Christian Winsemann

Vertretung für Abgeordnete Kerstin Klabunde

Mitglieder mit beratender Stimme

Herr Reinhold Becker
Frau Dr. Christiane Looks

Verwaltung

Landrat Hermann Luttmann
Erster KR Dr. Torsten Lühring
BD Gert Engelhardt
BR'in Annika Mutke
Frau Ulrike Jungemann
Herr Rainer Meyer
Frau Sandra Enke
KAR Christoph Kundler

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 09.11.2018
- 4 Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 28.11.2018
- 5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 6 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP); hier: Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2018
Vorlage: 2016-21/0660
- 7 Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel – wasserrechtliches Einvernehmen
Vorlage: 2016-21/0661
- 8 Gutachterliche Einschätzung zu den Handlungsoptionen für das Naturschutzgebiet Haaßeler Bruch
Vorlage: 2016-21/0667
- 9 Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Vorlage: 2016-21/0666
- 10 Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Carstens eröffnet um 14:30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt zudem die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird einstimmig in der vorstehenden Reihenfolge festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 09.11.2018**

Die Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 09.11.2018 wird bei einer Enthaltung ohne Änderungen genehmigt.

Die Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 28.11.2018 wird bei einer Enthaltung ohne Änderungen genehmigt.

Landrat Luttmann berichtet, dass am 04.02.2019 die vierte Informationsveranstaltung zum Bahnprojekt Hamburg/Bremen – Hannover („Alpha-E“) stattgefunden habe, wobei die Ergebnisse der Vorplanung der Ausbaustrecke Rotenburg-Verden vorgestellt worden seien. Anhand eines umfangreichen Informationsangebotes, das unter anderem auch eine 3D-Visualisierung des Streckenabschnitts sowie eine interaktive und audiovisuelle Simulation zum Thema Schall beinhaltet, seien die Strecke sowie Bauwerke und Schallschutzmaßnahmen dargestellt worden. Mittlerweile sei in fast allen weiteren Abschnitten des Gesamtprojektes mit ersten Planungen begonnen worden. Der nächste Runde Tisch für den Abschnitt Rotenburg – Verden finde am 25.03.2019 in Rotenburg statt. Die Bahn habe angekündigt, den bestehenden Dialog mit den direkt Betroffenen weiter zu intensivieren. Hierzu sollen in der ersten Jahreshälfte 2019 für die Streckenabschnitte im Landkreis Nienburg, Wunstorf – Neustadt sowie Celle – Hannover und Celle, Runde Tische etabliert werden. Die Planungen der ebenfalls das Landkreisgebiet berührenden Strecke Verden - Uelzen sei hierfür noch nicht ausreichend weit fortgeschritten.

Weiterhin solle das Planfeststellungsverfahren zum Bau der A 20 für den Abschnitt zwischen der L 114 in Elm und der B 495 bei Bremervörde aus 2012 fortgesetzt werden. Die Ergebnisse des Erörterungstermins aus 2016 seien zwischenzeitlich in die veränderten Planunterlagen eingeflossen. Diese sollen zeitnah erneut öffentlich ausgelegt werden.

Die von der Bundesnetzagentur festgelegten in Betracht kommenden Korridore des SuedLinks seien vom Vorhabenträger nunmehr unter Berücksichtigung von ca. 150 Kriterien, die einen raumverträglichen, bautechnisch sicheren, umweltverträglichen sowie wirtschaftlichen Verlauf sicherstellen sollen, umfassend geprüft worden. Der sich daraus ergebende Vorzugskorridor weiche von der bisher angenommenen Vorzugsvariante ab. Eine Karte mit der Darstellung des Korridors ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Die entsprechenden Antragsunterlagen sollen Mitte März 2019 für den Abschnitt A im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Netzagentur eingereicht werden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange solle ab Mitte nächsten Monats erfolgen, wobei die Frist zur Einreichung der Stellungnahme bis Ende Juni 2019 laufe. Die Öffentlichkeitsbeteiligung solle durch Auslegung in Itzehoe, Hamburg und Bremen sowie die Veröffentlichung der Unterlagen Ende April 2019 erfolgen. In Rotenburg (Wümme) sei ein öffentlicher Infomarkt am 12.06.2019 vorgesehen. Die Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) solle nach Möglichkeit in diesem Ausschuss beraten werden. Die sich anschließenden Erörterungstermine seien für Mitte August vorgesehen. Als Ergebnis des Verfahrens werde die Bundesnetzagentur einen 1.000 Meter breiten Erdkabel-Korridor festlegen.

Erster KR Dr. Lühring berichtet, dass durch die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände für die Besetzung der vakanten Stelle des Kreisnaturschutzbeauftragten Nord keine Vorschläge eingegangen seien. Da die reguläre Amtszeit im Jahr 2020 auslaufe, solle die Stelle aus Sicht der Kreisverwaltung bis dahin unbesetzt bleiben. Alternativ bestehe die Möglichkeit, aus der Politik Vorschläge für die Besetzung vorzubringen.

Er erinnert im Anschluss daran, dass die Naturschutzgebiete (NSG) Oste und Wümme noch auszuweisen seien. **BR'in Mutke** stellt daraufhin den Zeitplan anhand einer Tabelle vor, die der Niederschrift beigefügt ist. Der Zeitplan könne jedoch nur dann eingehalten werden, wenn im Verfahren keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingehen, die eine wesentliche Änderung einer Verordnung zur Folge haben. Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung würden Öffentlichkeitsveranstaltungen in den einzelnen Verwaltungseinheiten angeboten. Hierbei sei man auf die Mitarbeit der Verwaltungseinheiten angewiesen.

Weiterhin erläutert **BR'in Mutke** den Herrichtungsplan zum Huvenhoopsmoor. Das dort tätige Torfabbauunternehmen habe über die sich aus noch laufenden Abbaugenehmigungen ergebende verpflichtende Herrichtung hinaus freiwillig weitere Bereiche des Huvenhoopsmoores überplant, um dort bessere Voraussetzungen für eine Hochmoorregeneration zu schaffen. Hierzu sei ein Konzept mit dem Landkreis als untere Naturschutzbehörde erstellt worden. Die dort aufgeführten Maßnahmen habe das Unternehmen bereits überwiegend umgesetzt. Im Bereich des Polders „A“ sei es aus verschiedenen Gründen zu einer vollständigen Entleerung gekommen, die nicht beabsichtigt gewesen sei. Anhand einer Fotodokumentation erläutert Sie, dass der Polder nunmehr deutlich mehr Wasser führe als im letzten Jahr. Der Wasserstand werde sich weiter erholen.

BD Engelhardt berichtet über den aktuellen Sachstand der Sanierung auf dem ehemaligen Betriebsgelände einer chemischen Reinigung und Färberei in Sittensen. Die Sanierung der Bodenbelastungsquelle durch leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) und Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) befinde sich kurz vor dem Abschluss.

Nach Einrichtung der Baustelle am 05.10.2018 sei zunächst der Bauabschnitt BA01 saniert worden. Dabei sei der oberflächennahe Belastungsbereich im Zentrum der Fläche mittels Schaufelbagger ausgehoben und anschließend verfüllt worden. Der Boden sei am 14.11.2018 abgefahren worden. Die Großlochbohrungen hätten am 04.12.2018 im nördlichen Bereich des BA03 begonnen. Die Sanierung dieses Abschnittes sei aufgrund der großen Bohrtiefe von bis zu 14 m im grundwassergesättigten Bereich besonders aufwändig gewesen. Trotz mehrerer Defekte am Großlochbohrgerät habe der Belastungsbereich mit zeitlicher Verzögerung vollständig ausgebohrt werden können. Im darauffolgenden Abschnitt BA04, im östlichen Grundstücksbereich, habe der erhöhte Zeitaufwand aus BA03 durch einen schnelleren Bohrfortschritt wieder ausgeglichen werden können.

Bei der Durchführung der Bohrungen im BA02 im südlichen Grundstücksbereich sei (in dessen nördlichen Teil) festgestellt worden, dass steigende Bodenbelastungswerte auf einen weiteren, bisher unbekanntem Schadensbereich hindeuteten. Dabei handelte es sich offenbar um die Restbelastung des havarierten Chemikaliertanks, die sich entgegen der Erkenntnisse aus den Voruntersuchungen nicht nur in südliche, sondern zusätzlich auch in östliche Richtung unter dem Betriebsgebäude ausgebreitet hatte. Der vergleichsweise hoch belastete Bereich sei maßgeblich für den gesamten Sanierungserfolg, so dass dieser Bereich trotz Mehrkosten gegenüber der Planung von ca. 100.000 € habe saniert werden müssen. Hierzu seien mit Antrag vom 26.02.2019 zusätzliche finanzielle Mittel beim Land beantragt worden, die mit Bescheid vom 27.02.2019 gewährt worden seien. So habe auch der Belastungsbereich BA02 ohne Stillstand durch 53 zusätzliche Bohrungen umfassend saniert werden können.

Die Sanierung des MKW-Bereiches sei am heutigen Tage abgeschlossen worden. Die anschließende Räumung der Baustelle werde voraussichtlich noch ca. zwei Wochen in Anspruch nehmen. Hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sei die Maßnahme kontinuierlich messtechnisch begleitet worden. Es lasse sich bereits jetzt feststellen, dass die Ausführung der Arbeiten in den Wintermonaten aufgrund eines geringeren Ausgasungspotenzials bei niedrigen Temperaturen den Arbeits- und Umgebungsschutz positiv begünstigt habe. Nach Abschluss der Restarbeiten würden Auswertung und Dokumentation der Bodensanierung sowie die Planung und Vorbereitung der nachfolgenden Grundwassersanierung erfolgen. Über den Fortgang werde in der nächsten Sitzung des Ausschusses berichtet.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP); hier: Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2018**
Vorlage: 2016-21/0660

Landrat Luttmann stellt den aktuellen Sachstand in einer Präsentation vor, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist. Ursprünglich sollte in diesem Ausschuss der Verfahrensabschluss ein-

geleitet werden. Das dritte durchgeführte Beteiligungsverfahren habe jedoch zwei wesentliche Änderungen ergeben, die ein erneutes Beteiligungsverfahren notwendig machten.

Im Bereich Windenergie habe die Bundeswehrverwaltung erneut eine Stellungnahme abgegeben. Unter anderem habe sich ergeben, dass das Vorranggebiet Weertzen-Langenfelde nicht vollständig in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor liege. Daher sei eine Vergrößerung auf 160 ha möglich. Unter Berücksichtigung dieser Vergrößerung betrage die Gesamtfläche der im Entwurf zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete nunmehr 0,98 % der Landkreisfläche.

Die zweite wesentliche Änderung betreffe den Bereich der geplanten Deponie Haaßel. Die IHK habe sich positiv zu der Deponie geäußert. Ebenfalls sei eine Stellungnahme des Antragstellers eingegangen, die die Ausweisung als Vorranggebiet für Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ablehne. Da der Planfeststellungsbeschluss gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zwar wirksam, aber insgesamt rechtswidrig und nicht vollziehbar sei, wird empfohlen, diese Fläche als weiße, d.h. unbeplante, Fläche darzustellen. Er befürchtet bei einer Beibehaltung der Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eine erfolgreiche Klage gegen das RROP.

Ausschussvorsitzender Carstens stellt den Vorschlag zur Diskussion. **Abgeordneter Kullik** weist auf die Stellungnahmen der Samtgemeinde Zeven und der Gemeinde Gyhum hin, die jeweils erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung bei Gyhum vorgebracht hätten. Diese Bedenken trage seine Fraktion, wie in vorangegangenen Sitzungen bereits formuliert, weiterhin mit. Daher könne sie dem RROP nicht vollständig zustimmen. Weiterhin erkundigt er sich nach den Gründen, die gegen die von der Gemeinde Heeslingen geforderte Erweiterung des zentralen Siedlungsgebietes südlich der Bahnlinie sprechen. **Frau Jungemann** erklärt, die Stellungnahme sei umfangreich mit der Samtgemeinde- und Gemeindeverwaltung diskutiert worden. Eine Erweiterung des zentralen Siedlungsbereiches sei nicht möglich, da die Raumordnung sich hierbei an den Vorgaben der Bauleitplanung orientieren müsse. Auch habe die Obere Landesplanungsbehörde gefordert, zentrale Siedlungsgebiete nicht zu sehr auszudehnen.

Landrat Luttmann ergänzt, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung in Gyhum weiterhin erhalten bleiben solle. Die Eingabe der Samtgemeinde, die insbesondere die Größe der Vorranggebiete in ihrem Bereich kritisiere, dürfe nicht zu einer Abkehr von der Anwendung der beschlossenen Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie führen. Etwaige Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tieren seien im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Abgeordneter Lindenberg ergänzt, eine weitere Verkleinerung der Gebietskulisse für die Windenergie dürfe nicht erfolgen, um sich nicht rechtlich angreifbar zu machen. Im derzeitigen Entwurf sei eine aus seiner Sicht rechtmäßige Flächengröße festgelegt; dem Landkreis könne damit keine „Verhinderungsplanung“ vorgeworfen werden.

Abgeordneter Harling kritisiert die bisher im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der Bundeswehr, die inhaltlich stark voneinander abweichen würden.

Abgeordnete Dembowski erkundigt sich nach der zeitlichen Geltungsdauer des RROP. **Landrat Luttmann** antwortet, diese betrage im Rahmen des derzeit geltenden Rechtes zehn Jahre.

Abgeordneter Dr. Holsten greift die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) auf und fragt, wie die vom Bund und Land geforderte Verringerung des Flächenverbrauches berücksichtigt werde. Insbesondere erkundigt er sich, wie sich der Flächenverbrauch im Landkreis Rotenburg (Wümme) in den letzten Jahren verändert habe. **Frau Jungemann** erklärt, der Flächenverbrauch werde konkret im Zuge der Bauleitplanung berücksichtigt. Hierbei werde vor der Ausweisung neuer Gebiete geprüft, ob alternative Möglichkeiten bestehen. Als Beispiele zählt sie die Innenbereichsverdichtung durch Lückenbebauung sowie eine Nachnutzung leerstehender Gebäude auf. Zahlen des Flächenverbrauches, die sich auf das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) beziehen, seien ihr nicht bekannt.

Auf weitere Nachfrage von **Abgeordneter Dembowski** erklärt **Herr Meyer**, dass die Abgrenzung des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung im Bereich der Rotenburger Rinne mit dem ML abgestimmt sei.

Abgeordneter Lindenberg erläutert noch einmal die Gründe für die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Deponie Haaßel, auf dessen Grundlage die Deponie grundsätzlich errichtet werden dürfe. Er weist darauf hin, dass die Unwirksamkeit der Naturschutzgebietsverordnung „Haaßeler Bruch“ (NSG-VO) in gesondertem Verfahren unter anderem mit der Einbeziehung der planfestgestellten Flächen begründet worden sei. Seiner Meinung nach könne die Deponiefläche auch weiterhin im Vorranggebiet für Natur und Landschaft verbleiben, wenn in textlicher Fassung eine angemessene Berücksichtigung der Deponie erfolge.

Erster KR Dr. Lühring erläutert, die vom Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (OVG) aufgezählten Möglichkeiten der Heilung der NSG-VO könnten dem Grunde nach auf das RROP übertragen werden. Er schlägt vor, man könne nunmehr die beschreibende Darstellung des RROP in Abschnitt 3.1.2 um eine neue Ziffer 05 erweitern: „Der Bau und Betrieb der am 28.01.2015 planfestgestellten Mineralstoffdeponie einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren ist im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft „Haaßeler Bruch“ abweichend von den Ziffern 02 und 04 möglich.“ **Abgeordneter Lindenberg** meint, die Formulierung „Mineralstoffdeponie“ sei unglücklich. Es sollte vielmehr „Deponie Klasse I“ verwendet werden. Weiterhin sieht er die Gefahr, bei der Formulierung „einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren“ auch eine zukünftige Erweiterung nicht auszuschließen.

Landrat Luttmann erklärt, der Begriff „Mineralstoffdeponie“ werde vom OVG inhaltsgleich zu „Deponieklasse I“ verwendet, sei aber aussagekräftiger. Der Begriff könne aber auch geändert werden. Er warnt allerdings davor, weitere Einschränkungen zu formulieren. Der Planfeststellungsbeschluss sei zwar noch nicht geheilt, jedoch sei dies aber auch nicht ausgeschlossen. **Erster KR Dr. Lühring** ergänzt, der Rahmen für das Planergänzungsverfahren sei durch das OVG selbst festgelegt. Es handele sich um das fehlende wasserrechtliche Einvernehmen sowie eine Alternativenprüfung. Anderweitige Änderungen oder weitere Planergänzungsverfahren würden von der formulierten Freistellung nicht umfasst.

Abgeordneter Lindenberg formuliert daraufhin folgenden Beschlussvorschlag: „Der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren ist im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft „Haaßeler Bruch“ abweichend von den Ziffern 02 und 04 möglich, soweit die naturräumlichen Eingriffe auf den im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Umfang beschränkt bleiben. **Erster KR Dr. Lühring** und **Herr Meyer** weisen darauf hin, dass diese Formulierungen zu unbestimmt wären, um ein Ziel der Raumordnung darzustellen.

Abgeordneter Lindenberg ändert seinen Beschlussvorschlag sodann wie folgt: „Der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren ist im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft „Haaßeler Bruch“ abweichend von den Ziffern 02 und 04 möglich, soweit die Änderungen auf die im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Flächen beschränkt bleiben.“

Abgeordneter Kullik unterstützt diesen Vorschlag. Er meint, das OVG habe sich in seinen Urteilen ebenfalls auf die planfestgestellten Flächen bezogen. **Erster KR Dr. Lühring** weist darauf hin, dass die Verwaltung derzeit nicht abschließend beurteilen könne, ob diese Formulierung rechtmäßig ist.

Ausschussvorsitzender Carstens lässt zunächst über den Beschlussvorschlag von **Abgeordnetem Lindenberg** abstimmen.

Beschluss:

Die Flächen der geplanten Deponie Haaßel verbleiben im Vorranggebiet. Dafür Aufnahme folgender textlicher Ausnahmeregelung in den RROP-Entwurf: „Der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren ist im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft „Haaßeler Bruch“ abweichend von den Ziffern 02 und 04 möglich, soweit die Änderungen auf die im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Flächen beschränkt bleiben“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	6
Enthaltung:	0

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung zum geänderten Verwaltungsvorschlag.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Der Landrat wird beauftragt, unter Einbeziehung der beschlossenen Änderung einen vierten „Entwurf 2019“ des RROP zu erarbeiten und damit in das Beteiligungsverfahren zu gehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	0

Punkt 7 der Tagesordnung: **Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel – wasserrechtliches Einvernehmen**
Vorlage: 2016-21/0661

Erster KR Dr. Lühring erinnert daran, dass die mit Urteil des OVG vom 04.07.2017 festgestellte Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 unter anderem mit dem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen begründet worden sei. Überraschenderweise seien nunmehr vom Gewerbeaufsichtsamt (GAA) die gleichen Unterlagen eingegangen, die durch die Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2017 als unzureichend zurückgewiesen wurden. **Abgeordneter Kullik** lobt die Verwaltung für die eindeutige Positionierung. Er kritisiert ferner das Verhalten des GAA, welches ähnlich destruktiv sei, wie das Verhalten der Bundeswehr im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP.

Abgeordneter Lindenberg erklärt, der NLWKN habe im Erörterungstermin einen Einwand vorgebracht, wonach die zulässige Abflussmenge aus dem Regenrückhaltebecken 3 l/s nicht überschreiten solle. Die Planer hätten zwar 5 l/s angenommen, was das Gericht auch akzeptiert habe. Seiner Meinung nach solle die Stellungnahme der Verwaltung vor dem vorletzten Absatz wie folgt ergänzt werden:

„Es fehlt ein fachlich stichhaltiger und rechnerisch nachvollziehbarer Nachweis dafür, dass die in der Planung festgelegte und in der Urteilsbegründung (Nds. OVG, 7 KS 12/15 vom 04.07.2017, S. 126) genannte maximale Einleitung von 5 l/s eingehalten wird. Weiterhin wird auf die am 20.12.2017 vom Kreistag beschlossene ablehnende wasserwirtschaftliche Stellungnahme verwiesen.“

Erster KR Dr. Lühring ergänzt, die Fachleute in der Kreisverwaltung seien der Auffassung, die Einhaltung der Einleitungsmenge von 5 l/s sei in Bezug auf die rechnerisch versiegelte Fläche deutlich zu klein und müsse deutlich erhöht werden.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Zu dem Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 13.02.2019 hinsichtlich des Einvernehmens zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel wird die anliegende Stellungnahme unter Einbeziehung des Ergänzungsvorschlages beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 8 der Tagesordnung: **Gutachterliche Einschätzung zu den Handlungsoptionen für das Naturschutzgebiet Haaßeler Bruch**
Vorlage: 2016-21/0667

Erster KR Dr. Lühring berichtet, die verschiedenen Optionen (im Wesentlichen Herausnahme der Deponiefläche aus dem NSG oder eine entsprechende Freistellungsklausel) seien zunächst in einer Mitteilungsvorlage dargestellt worden. Die bereits früher im Ausschuss vorgetragene Einschätzung der Verwaltung sei von dem beauftragten Fachanwalt gestützt worden.

Die dritte in der gutachterlichen Einschätzung vorgestellte Lösung, eine Ausnahmemöglichkeit zu formulieren, sei rechtlich die unsicherste. Daher solle nunmehr die Aufnahme einer Freistellung in die NSG-VO weiter verfolgt werden. Die genaue Ausformulierung sei jedoch schwierig, bevor nicht das Planergänzungsverfahren abgeschlossen ist.

Die Fläche sei unzweifelhaft naturschutzgebietswürdig. Es gebe jedoch viele weitere Flächen im Landschaftsrahmenplan, die ebenfalls schutzwürdig seien. Priorität müsse die nationale Sicherung der FFH-Gebiete haben, da hier europarechtliche Vorgaben bestünden. Da nunmehr klar sei, dass die erneute Ausweisung als NSG in keiner Form Einfluss auf das Schicksal der geplanten Deponie habe, sollte aus Sicht der Verwaltung das Planergänzungsverfahren abgewartet werden. Dies führe zu einer höheren Rechtssicherheit, weil die Freistellungsregelung direkt auf den Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses bezogen werden könnte.

Abgeordneter Kullik spricht sich für einen Verbleib der Flächen im Naturschutzgebiet aus. Zudem solle das Gebiet unter Einbeziehung der Deponiefläche schnellstmöglich wieder gesichert werden. Der Entwurf liege dem Grunde nach vor, so dass der Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung verhältnismäßig gering sei. Zudem erkundigt er sich nach der Möglichkeit, das Gebiet einstweilig sicherzustellen. **Erster KR Dr. Lühring** weist noch einmal auf die Problematik hin, die Freistellungsklausel rechtssicher zu formulieren. Sollte die Verwaltung entsprechend beauftragt werden, würde der Entwurf über die Verordnung samt Freistellungsregelung in der nächsten Ausschusssitzung vorgestellt.

BR'in Mutke erläutert die gesetzlichen Voraussetzungen für die einstweilige Sicherstellung. Demnach können Bereiche einstweilig gesichert werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. Diese sei auf maximal zwei Jahre begrenzt. **Abgeordnete Dembowski** fragt, ob die Voraussetzungen vorliegen. **Landrat Luttmann** erklärt, dass dem Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine Erkenntnisse über Veränderungen oder Störungen vorliegen, die eine einstweilige Sicherstellung rechtfertigen

würden. Er weist zudem darauf hin, dass vorrangig die FFH-Gebiete gesichert werden müssen. Seiner Meinung nach sollte das NSG-Verfahren nach Abschluss des Planergänzungsverfahrens rechtssicher abgeschlossen werden.

Abgeordneter Lindenberg ergänzt, das Gebiet sollte 2014 gesichert werden, weil dort erhebliche Grünlandumbrüche festgestellt worden seien. Zudem habe der Landrat die Ausweisung damals selbst vorgeschlagen. Das NSG sei im letzten Jahr ausschließlich aufgrund formaler Fehler für unwirksam erklärt worden, für die die Verwaltung verantwortlich gewesen sei. Er befürchtet nunmehr weitere erhebliche negative Veränderungen innerhalb des Gebietes.

Landrat Luttmann widerspricht den Darstellungen. Er habe lediglich die NSG-VO als eine von vielen Möglichkeiten erwähnt. **Erster KR Dr. Lühring** ergänzt, die NSG-VO sei nicht nur durch die nicht ordnungsgemäße Bekanntmachung, sondern vorrangig aufgrund der aus politischen Gründen nicht ausreichend berücksichtigten Deponieplanung erfolgt. **Abgeordneter Kullik** weist noch einmal auf die hervorgehobene Bedeutung des Gebietes für den Naturschutz hin. Er bittet darum, die Politik zu informieren, wenn eine negative Veränderung eintritt, damit dann über eine einstweilige Sicherstellung beraten werden kann. **Abgeordneter Lindenberg** verliest den Beschlussvorschlag, über den unmittelbar im Anschluss abgestimmt wird.

Beschluss:

Die in der NSG-VO „Haaßeler Bruch“ vorgesehene Fläche soll unter Einbeziehung der von der Deponieplanung betroffenen Teilflächen, jedoch mit einer entsprechenden Freistellungsklausel in einem erneuten Verfahren unter Schutz gestellt werden.

Der Landrat wird beauftragt, die aktualisierte NSG-VO zu erarbeiten und damit in das Beteiligungsverfahren zu gehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Frau Dr. Looks weist nach der Abstimmung darauf hin, dass den lediglich mündlich vorgetragenen Beschlussvorschlägen für eine fachliche Bewertung und Beratung nicht in ausreichendem Maße gefolgt werden könne. Es sei bereits sehr schwer gewesen, die am Sitzungstage ausgeteilten Tischvorlagen in vorangegangenen Sitzungen ausreichend zu berücksichtigen. Daher bittet sie darum, entsprechende Vorschläge, wie bereits mehrfach im Ausschuss thematisiert, mit ausreichender Vorlaufzeit schriftlich einzureichen.

Punkt 9 der Tagesordnung: **Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg
(Wümme)
Vorlage: 2016-21/0666**

Frau Enke weist darauf hin, dass abweichend von der Beschlussvorlage 97 statt 98 Naturdenkmale (ND) ausgewiesen werden sollen. Weiterhin schildert sie die Vorgehensweise der Verwaltung. Sofern im Verfahren negative Stellungnahmen eingingen, sei eine Kontaktaufnahme zum Eigentümer/Nutzungsberechtigten erfolgt, um ein Einvernehmen zu erreichen. Neue Naturdenkmale sollen nur im Einvernehmen ausgewiesen werden. Bestehende ND sollten nur gelöscht werden, sofern sie tatsächlich nicht mehr vorhanden sind. Dies sei nur in einem Fall erforderlich gewesen. Bei zwei anderen ND habe sich durch die Stellungnahme der Eigentümer herausgestellt, dass diese noch vorhanden sind, so dass sie auch weiterhin ausgewiesen werden sollen.

Bei den neuen ND hätten sich insgesamt 13 Änderungen ergeben. Drei Objekte seien als Allee bzw. Baumreihe aus dem Verfahren herausgenommen worden. Diese sollen in einem gesonderten Verfahren gemeinsam mit weiteren Allees ausgewiesen werden. Ein weiteres ND habe sich zu nah an einer Gleisanlage befunden und sei daher entsprechend der Stellungnahme der Deutschen Bahn herausgenommen worden. Bei neun weiteren ND seien durch Privateigentümer Bedenken vorgetragen worden, die auch nach umfangreicher Erörterung nicht hätten beseitigt werden können.

Ausschussvorsitzender Carstens stellt den Verordnungsentwurf zur Diskussion. **Abgeordneter Kullik** bedankt sich für die umfangreiche Arbeit. Er bedauert, dass 172 ND gelöscht wurden und nun nur noch 97 ausgewiesen werden könnten. Er übt zudem Kritik an den vorgebrachten Einwendungen, die zu Teilen enteignungsgleiche Eingriffe befürchten, einen Geldersatz fordern oder gar die Beseitigung der Bäume androhen würden. Selbst in wirtschaftlich schwereren Zeiten habe man früher einfacher ND ausweisen können, als dies heute der Fall sei. **Frau Dr. Looks** ergänzt, trotz alledem hätte sich die größte Anzahl der Eigentümer der Ausweisung positiv zur Ausweisung geäußert.

Ausschussvorsitzender Carstens bittet um Abstimmung.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 10 der Tagesordnung: **Anfragen**

Abgeordneter Harling erkundigt sich nach dem Sachstand des Verfahrens zur geplanten Trassenverstärkung Dollern-Landesbergen. **Frau Jungemann** erklärt, derzeit laufe die Beteiligung für den Abschnitt Elsdorf – Sottrum. Der Landkreis habe hierzu eine Stellungnahme abgegeben.

Abgeordneter Kullik erinnert an den Kreistagsbeschluss aus dem Jahr 2011, ggf. auch unter Beteiligung angrenzender Landkreise ein Suchraumverfahren für Deponiestandorte durchzuführen. Dieser sei bisher nicht umgesetzt worden. **Landrat Luttmann** wird hierzu im Kreistag Stellung nehmen.

Abgeordneter Kullik weist auf den Streckenbericht der Jägerschaft hin, wonach nach vielen Jahren in 2018 wieder 19 Rebhühner im Landkreis geschossen wurden. Er bedauert diesen Umstand und fragt, ob dies rechtlich verhindert werden kann. **Landrat Luttmann** erklärt, es gebe eine freiwillige Vereinbarung der Landesjägerschaft auf die Bejagung von Rebhühnern zu verzichten. Da das Rebhuhn grundsätzlich jagdbar sei, bestehe aus Sicht des Landkreises möglicherweise keine Möglichkeit, dies zu verbieten. Die genaue Rechtslage werde geprüft.

Abgeordneter Kullik erkundigt sich im Anschluss nach den Baumfällungen entlang von Kreis- und Landesstraßen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Ihm sei aufgefallen, dass an Landesstraßen immer seltener Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Er fragt, ob auch die Kreisverwaltung keine Nachpflanzungen für die gefällten Bäume vornehme. **BD Engelhardt** weist auf neue Richtlinien hin, die auf Betreiben der Versicherungswirtschaft und des Deutschen Verkehrssicherheitsrates höhere Anforderungen an den Abstand von Bäumen an Straßen stellt. Demnach

sind Bäume, die näher als 7,50 m zum Fahrbahnrand stehen, bereits bei ihrer Anpflanzung mit Schutzeinrichtungen zu sichern. Da diese Richtlinien haftungsrechtliche Bedeutung haben, sei insbesondere die Landesstraßenverwaltung in erheblichem Maße tätig. Die Mehrheit der dem NLT angehörigen Landkreise pflanze zumindest innerhalb geschlossener Ortschaften nach. Außerhalb, insbesondere bei zulässigen Geschwindigkeiten von 80 km/h oder mehr, erfolge dies nur, wenn dies naturschutzrechtlich erforderlich ist. Letzteres sei beispielsweise bei Bäumen der Fall, die Bestandteil einer geschützten Allee sind.

Abgeordneter Winsemann fragt, ob die Pflanzung von Bäumen zwischen Straße und Radweg nicht mehr zulässig ist. Dies bestätigt **BD Engelhardt** für Strecken außerhalb der Ortschaften.

Abgeordneter Lindenberg verliest seine im Vorwege schriftlich gestellten Anfragen.

1. Welche rechtlichen Hindernisse sprechen gegen eine einstweilige Sicherstellung aller oder einzelner der betroffenen Grundstücke (mit Einbeziehung der entsprechenden Gestattungen lt. PFB, vgl. NSG-VO)?

Erster KR Dr. Lühring antwortet, dass hinreichend formulierte Ge- und Verbote erforderlich seien. Hierbei sei die heute besprochene Freistellung noch zu formulieren. Zudem seien derzeit keine Erkenntnisse vorhanden, die eine Gefährdung des Schutzzweckes begründen würden.

2. Wie ist das weitere Vorgehen nach der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme, d.h. wer kann bei einer Ablehnung des wasserrechtlichen Einvernehmens eine „Ersatzvornahme“ leisten und welche Möglichkeiten der Einflussnahme hat der Landkreis (Klage, Widerspruch)?

Antwort: Der Landkreis werde im übertragenen Wirkungskreis tätig. Daher könne das Nds. Umweltministerium als oberste Wasserbehörde den Landkreis anweisen, das Einvernehmen zu erteilen. Rechtsmittel könnten gegen die Weisung nicht eingelegt werden.

3. Welche Informationen hat der Landkreis bzw. der Landrat über den Fortgang der Alternativenprüfung?

Antwort: Keine.

4. Hat die Kanzlei Graf v. Westphalen schon etwas gefragt / geantwortet? Falls nein, wann ist mit dem Ergebnis zu rechnen?

Antwort: Es sei bisher keine Frage bzw. Antwort eingegangen. Die Unterlagen wurden vor etwa 14 Tagen übersendet. Die Ausschusstermine seien der Kanzlei mitgeteilt worden.

Abgeordnete Dembowski fragt, welche Rolle der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) bei der Deponieüberwachung spiele. **BD Engelhardt** erklärt, der GLD nehme gutachterliche Tätigkeiten wahr.

gez. Carstens
Vorsitzender

gez. Luttmann
Landrat

gez. Kundler
Protokollführer